

Berlin, den 3. November 2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV)

EFET Deutschland bedankt sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zur Änderung der StromNZV Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, die darauf abzielen, die einheitliche Gebotszone für Strom in Deutschland abzusichern.

Eine Preiszonenrekonfiguration ist ein wesentlicher Einschnitt in das Marktdesign, der immer auch durchaus erhebliche Unsicherheiten und Risiken mit sich bringt. Beispielsweise werden alleine schon durch die Gefahr eines solchen Einschnittes langfristige Lieferverträge und Investitionen mit einem hohen Unsicherheitsfaktor behaftet. Ebenso besteht die Gefahr, dass durch kleinere Preiszonen Liquidität verringert wird und Marktmacht entsteht.

Deutschland ist der erfolgreichste und liquideste Strommarkt Europas. Ein Einschnitt wie eine Preiszonenrekonfiguration muss daher von allen betroffenen Stakeholdern gründlich abgewogen und vor allem ganzheitlich und langfristig betrachtet werden. Die netzzugangsbezogenen Pflichten aus dem neuen § 3a sollten für alle Netzbetreiber (Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber) gelten. Der Wortlaut sollte entsprechend angepasst werden.

Wir sehen kritisch, dass in den Diskussionen in diesem Kontext fast nur von Preiszonenspaltungen und selten von Zusammenlegungen gesprochen wird, was den europäischen Binnenmarkt für Strom konterkariert und den Erfolg der Energiewende infrage stellt. Vielmehr sollten Gebotszonen so groß und liquide wie möglich zugeschnitten sein. Schon die Abspaltung Österreichs war in diesem Zusammenhang ein Rückschritt.

Allerdings stimmen wir den Vorschlägen des BMWi insoweit zu, als dass eine Preiszonenrekonfiguration keinesfalls unilateral und unkoordiniert durch einzelne privatrechtlich organisierte Betreiber der Übertragungsnetze ohne Einbeziehung staatlicher Stellen erfolgen darf. Genau dies wird mit dem vorliegenden Entwurf der StromNZV für Deutschland zugesichert. Es wird dadurch Stabilität hergestellt, da eine innerdeutsche Kapazitätsbewirtschaftung nicht (wie aktuell offenbar möglich) unilateral und unkoordiniert durchgeführt wird. Vielmehr muss eine mögliche Preiszonenrekonfiguration auch aus der Europäischen Gesetzgebung (die von der StromNZV selbstverständlich unberührt bleibt) heraus rechtlich abgesichert sein. Dies kann jedoch nur ein Zwischenschritt sein. Wir wenden uns in diesem Zusammenhang gegen die dauerhafte Fixierung auf eine Gebotszone entlang der deutschen Grenzen. Wie geschrieben, sollten Gebotszonenzuschnitte in einem immer stärker integrierten europäischen Binnenmarkt für Energie darauf abzielen, ein so großes und liquides Marktgebiet wie möglich zu umfassen.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass der weitere Netzausbau ein wichtiger, dringender und integraler Bestandteil der Energiewende ist. Der Entwurf der StromNZV darf nicht als „politisches“ Signal verstanden werden, dass die deutsche Politik dem notwendigen innerdeutschen Netzausbau künftig eine geringere Bedeutung beimisst.

Auch verweisen wir darauf, dass weiterhin die Verpflichtung der ÜNBs besteht, dem Markt alle verfügbaren Grenzkuppelkapazitäten verfügbar zu machen. Zusätzlich verweisen wir mit Blick auf real bestehende, u.U. dynamische Netzengpässe innerhalb Deutschlands darauf, dass es bestehende Instrumente wie etwa das Netzausbaugesetz und den Verteilnetzfaktor gibt, um Netzengpässen zumindest zum Teil zu begegnen. Solche Instrumente werden solange erforderlich sein, wie Engpässe infolge des verzögerten Netzausbaus bestehen.

Dies bedingt u.a. auch die weitere Harmonisierung und verbesserte Zusammenarbeit der ÜNBs, insbesondere auch grenzüberschreitend. Die europäischen Prozesse im Rahmen der „CACM-Verordnung“ und des „Clean Energy Pakets“ bleiben für das europäische Marktdesign weiterhin der übergeordnet wichtige und richtige Weg und dürfen durch eine gegenläufige nationale Gesetzgebung nicht behindert werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, gerne unter +49 30 2655 7824 oder b.lempp@efet.org zur Verfügung.